

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 45/0165/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.11.2015 Verfasser: 45/300									
Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII hier: Grundsätzliche Entwicklung von Schulbegleitungen und den möglichen Optionen dargestellt am Beispiel der Grundschule Reumontstraße und des Couven-Gymnasiums										
Beratungsfolge: TOP: __ <table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Kompetenz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>17.11.2015</td> <td>SchA</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> <tr> <td>17.11.2015</td> <td>KJA</td> <td>Kenntnisnahme</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	17.11.2015	SchA	Kenntnisnahme	17.11.2015	KJA	Kenntnisnahme
Datum	Gremium	Kompetenz								
17.11.2015	SchA	Kenntnisnahme								
17.11.2015	KJA	Kenntnisnahme								

Beschlussvorschlag:

1. Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Der Schulausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

finanzielle Auswirkungen

Sachstandsbericht

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

In den letzten Jahren steigt - wie bereits im 2. Quartalsbericht 2015 angemerkt - die Zahl der Anträge auf Schulbegleitungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII kontinuierlich.

Anträge auf Schulbegleitungen bestimmen inzwischen maßgeblich die Tätigkeit der Sozialen Dienste. Erforderlich wird hierbei, in Abgrenzung zu den Aufgaben des Schulsystems den individuellen Eingliederungshilfebedarf des betroffenen Kindes im Kontext der Teilhabe an schulischer Bildung festzustellen. Dies begründet sich im Nachranggrundsatz des § 10 SGB VIII.

Die Fallzahlensteigerungen sind bereits in der Vergangenheit durch FB 45 prognostiziert worden. Aktuell wurden für das Schuljahr 2015/2016 bis zum 30.09.2015 insgesamt 66 Anträge auf Schulbegleitungen im Sozialraumteam VI bearbeitet.

Hiervon wurden 46 Schulbegleitungen eingerichtet. Bei verschiedenen Anträgen konnten in Kooperation mit Schule und Schulaufsicht anderweitige Lösungen erarbeitet werden. Andere Anträge auf Einrichtung von Schulbegleitung wiederum wurden noch nicht realisiert, da geeignete Schulbegleitungen von Seiten der Jugendhilfeanbieter noch nicht zur Verfügung gestellt werden konnten.

Auffällig sind die Steigerungen der Schulbegleitungen im Grundschulbereich und bei den Gymnasien. Die detaillierte Fallzahlenentwicklung kann der Anlage 1 entnommen werden.

Auch landesweit wurden die Ausgaben der Sozialhilfeträger für die Umsetzung der schulischen Inklusion in 2015 durch die kommunalen Spitzenverbände für die Zeiträume vom 15.10.2013 bis 14.10.2014 und vom 15.10.2014 bis 14.10.2015 erhoben. Auch diese Erhebung kommt zu dem Ergebnis, dass die Ausgaben ansteigen und die Fallzahlen sich erhöhen.

Hintergrund war die Vereinbarung zwischen Landesregierung und kommunaler Spitzenverbände zu überprüfen, ob die Inklusionspauschale zum nächsten Haushaltsjahr angepasst werden müsse, bzw. ob das Land seiner Verpflichtung in ausreichendem Maße nachkommt. Im Ergebnis kommt der Städtetag NRW zu der Auffassung, dass keine Verfassungsklage erhoben werden sollte und das Land seine Zuweisungen überprüfen und bei steigenden Kosten anpassen müsste. (Anlage 2: Pressemitteilung Städtetag NRW vom 30.06.2015)

Die grundsätzliche Verpflichtung im Rahmen der Eingliederungshilfe eine Schulbegleitung bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen der seelischen Behinderung mit einer festgestellten Beeinträchtigung im Bereich schulischer Bildung zu stellen, ist inzwischen auch in der Rechtsprechung deutlich festgestellt.

Dies bedeutet für die Praxis, insbesondere die fachlich inhaltliche Ausgestaltung der Eingliederungshilfemaßnahme „Schulbegleitung“, in den Blick zu nehmen.

Maßgeblich kommt es dabei auf den Austausch und das Zusammenwirken der Jugendhilfe, der Schule und der Schulaufsicht unter enger Beteiligung der Eltern und Schüler an.

Um der Entwicklung der steigenden Einsätze von Schulbegleitern mit den damit verbundenen vielfältigen Herausforderungen zu begegnen, wurde bereits erstmalig im Dezember 2012 eine Vereinbarung mit allen Jugendämtern der Städteregion und der unteren Schulaufsicht für die

Städteregion Aachen gemeinsam erarbeitet und verabschiedet, welche insbesondere Klarheit in das Verfahren, die Aufgabe und die Verantwortlichkeiten bringen soll.

Diese Vereinbarung wurde darüber hinaus der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde vorgelegt und von dort sehr begrüßt.

Fortlaufend wurde in dem gemeinsamen Arbeitskreis o. g. Vertreter die Vereinbarung und Entwicklung weiter begleitet und mündete im Februar 2015 in eine aktualisierte Form der Vereinbarung (Anlage 3) und einem Bericht der Schule zum Antrag auf Schulbegleitung (Anlage 4), welcher Auskunft über die schulischen Fördermaßnahmen gibt.

Diese gemeinsam überarbeitete Vereinbarung wurde der oberen Schulaufsicht vorgelegt und wird dort unterstützt, sodass auch im Bereich der weiterführenden Schulen grundsätzlich gemäß dieser Vereinbarung verfahren werden kann.

2. Aktuelle Entwicklung an einzelnen Aachener Schulen

2.1 Couven Gymnasium

2.1.1 Pädagogisches Konzept

Inzwischen gibt es verschiedene Schulen in Aachen, an denen mehrere Kinder eine Schulbegleitung erhalten. Dies begründet sich einerseits mit der Größe der Schulen und damit verbunden mit den Schülerzahlen, andererseits mit der Tatsache, dass Schulen sich besonders qualifiziert haben bei der Beschulung von Kindern mit beispielsweise autistischen oder hyperkinetischen Störungen.

Der FB 45 ist daher auf das Couven Gymnasium in Aachen zu gegangen, da dort seit mehreren Jahren Kinder mit autistischen Störungen erfolgreich beschult werden und es bereits dort lange Jahre Erfahrungen mit dem Einsatz von Schulbegleitungen gibt.

Somit bot sich das Couven Gymnasium an, eine veränderte Form der Verortung von Schulbegleitungen gemeinsam mit der Schule, den Leistungspartnern der Jugendhilfe und dem FB 45 zu entwickeln. Zu Beginn des Prozesses wurde die gesamte Schulgemeinschaft im Rahmen eines Hearings mit einbezogen.

Zielrichtung war es, die starre einzelfallorientierte Hilfeform der Schulbegleitung in ein Model des flexiblen Schulbegleiterpools zu überführen, um somit auf aktuelle und lebensnahe Entwicklungen im schulischen Alltag der Kinder reagieren zu können.

Darüber hinaus soll durch die feste Etablierung eines entsprechenden Pools die Kontinuität in den Begleitungsprozessen erhöht werden und die Beteiligung der eingesetzten Schulbegleitungen am gesamtpädagogischen Prozess der schulischen Entwicklung intensiver gestaltet werden.

Mit dem Einsatz eines Pools von Schulbegleitungen und der damit verbundenen Möglichkeit des flexibleren Einsatzes der Kräfte sollen auch mittelfristig die hohen personellen und finanziellen Aufwendungen für die Einzelfallhilfen reduziert werden.

Das Konzept (Anlage 5) spiegelt somit die Verzahnung des Bildungs- und Erziehungsauftrages des Schulsystems, mit der Sicherstellung des Rechts auf Förderung der Entwicklung und Erziehung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit als originäre Aufgabe der Jugendhilfe wider.

An der Entwicklung des Konzeptes haben der Schulleiter des Couven Gymnasiums, die Sonderpädagogin des Couven Gymnasiums, der Geschäftsführer und die Koordinatorin für Schulbegleiter des VKM (Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte Aachen e. V.), die Geschäftsführerin und die Koordinatorin des FED (Familien ergänzender Dienst) der Lebenshilfe sowie zwei Mitarbeiter des FB 45 gearbeitet.

Die Träger haben sich im Prozess einvernehmlich dazu entschieden, dass die konkrete Umsetzung des Pools an Schulbegleitungen nur mit Mitarbeitern eines Jugendhilfeträgers, und zwar des VKM, erfolgen soll. Die Qualifikation der eingesetzten Schulbegleiter besteht zu 2/3 aus Fachkräften und 1/3 ungelerten Kräften.

2.1.2 Finanzierungsgrundlage

Im Rahmen der Leistungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 78 a SGB VIII konnte das Angebot so kalkuliert werden, dass nun für jedes Kind, welches den Bedarf an Schulbegleitung hat und das Couven Gymnasium besucht, über die Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages von 2197,07 € die Schulbegleitung über den Pool gesichert ist. Somit steht dieses Angebot auch den städteregionalen Jugendämtern und den Eingliederungshilfe berechtigten Kindern in deren Zuständigkeitsbereich zur Verfügung.

Für die Stadt Aachen ist im Sozialraumteam VI ein Mitarbeiter für die Eingliederungshilfe berechtigten Kinder und deren Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII am Couven Gymnasium verantwortlich. Dies ermöglicht eine bessere Koordination und Planung für das gesamte Angebot.

Dem Jugendhilfeträger und der Schule wurde mit der Etablierung des Pools zum 01.08.2015 ein hohes Maß an Verantwortung übertragen.

So liegt die konkrete Einsatzplanung der Schulbegleitungskräfte in der primären Verantwortung des Jugendhilfeträgers in enger Abstimmung mit der Schule. Es besteht keine Notwendigkeit mehr, im Hilfeplanverfahren jede einzelne Stunde des Stundenplans zu erörtern, um darüber zu klären, in welchem Umfang die Schulbegleitung erforderlich ist.

Bei früheren Hilfeplanungen vor Implementierung des Projektes wurde pro Schüler in der Regel ein Schulbegleiter für jeweils 31 bis 35 Unterrichtsstunden pro Woche festgelegt.

Wie in der Leistungsbeschreibung des Jugendhilfeträgers VKM dokumentiert (Anlage 6), wird der rechnerische Betreuungsbedarf (= Unterrichts- und Pausenzeiten) pro Kind auf den Erfahrungswert von 22 Zeitstunden pro Woche, bei 40 Schulwochen, fixiert.

Die konkreten Betreuungszeiten werden auf Basis des Hilfeplans in regelmäßiger Absprache zwischen dem VKM und der Schule festgelegt. Der Jugendhilfeträger erhält einen Pauschalbetrag pro Schüler und Monat für das gesamte Schuljahr (Anlage 7). Zum Ende des 1. und 2. Schulhalbjahres findet ein Auswertungsgespräch zwischen Schulleitung, Leistungsanbieter und dem FB 45 unter Einbeziehung der Erfahrungen von Kindern und Eltern statt.

Durch den Schulbegleiterpool können flexiblere Einsätze der Schulbegleitungen erfolgen und es darf ausdrücklich auch einen Schulbegleiter geben, der für mehrere Kinder eingesetzt werden kann. Dies macht sich immer am individuellen Bedarf des Schülers und an den aktuellen Entwicklungen im schulischen Leben fest.

Der Schulbegleiterpool wurde zunächst für das Schuljahr 2015/2016 etabliert. Derzeit werden fünf Schüler/innen aus der Stadt Aachen und ein Schüler aus Herzogenrath über den Schulbegleiterpool am Couven Gymnasium betreut.

2.2 Maria Montessori Grundschule Reumontstraße

Da auch im Primarbereich eine erhöhte Anzahl von Schulbegleitungsfällen zu verzeichnen ist, ergibt sich auch hier die Notwendigkeit bedarfsdeckend - jedoch auch systemverträglich - Schulbegleitung neu zu strukturieren.

An der Maria Montessori Grundschule Reumontstraße zeigte sich ein für Grundschulen hoher Bedarf bei den Kindern an Schulbegleitungen. Dies gab den Anstoß die Problematik konzeptionell aufzugreifen. Anders als beim Couven Gymnasium stellt sich jedoch bei einer Grundschule mit OGS-Angebot die Frage der ganzheitlichen pädagogischen Begleitung der Kinder.

Verschiedene Kinder der Montessori Grundschule werden am Nachmittag durch das Angebot einer Tagesgruppe gemäß § 32 SGB VIII der Hilfen zur Erziehung begleitet. Hierdurch gibt es bereits eine enge Verzahnung zwischen Grundschule und Jugendhilfe. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern der Montessori Grundschule Reumontstraße, der Tagesgruppen der ev. Kinder und Jugendhilfe Brand und dem Sozialraumteam VI des FB 45 entwickelt nun ein Angebot.

Über die konkrete Bedarfsklärung soll ein geeignetes Model der Unterstützung im Rahmen des inklusiven Bildungsauftrages der Schule an der Schnittstelle zur Jugendhilfe gemeinsam entwickelt werden. Da die evangelische Kinder- und Jugendhilfe Brand bereits über Jahre lange Erfahrungen der engen Kooperation ihrer Angebote am Ort von Schulen verfügt, wird gerade diese Erfahrung sehr hilfreich sein, um eine Lösung zu entwickeln. Diese hat zum Ziel, die einzelfallbezogene Schulbegleitung in einen systemischen und gruppenpädagogischen Kontext zu überführen. Zum Schuljahresbeginn 2016 soll die neue Konzeption umgesetzt werden.

3. Perspektive

Die Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitungen bewegt sich im Schnittstellenbereich zwischen Jugendhilfe und Schule, mit der Gefahr als „Ausfallbürge“ - so die gängige Rechtsprechung - verpflichtet zu werden. Die Themen "die rechtliche Stellung im Verhältnis Schule, Kind, Eltern, Schulbegleitungen und Jugendamt" und "Aufsichtspflicht, Haftung, Dienstaufsicht, Weisungsbefugnis, Fachaufsicht, Auftraggeber usw." bedeuten große Herausforderungen für die Praxis.

Die konkrete Bedarfssituation des betroffenen Kindes muss jedoch weiterhin im Mittelpunkt der Jugendhilfe stehen. In diesem Bedingungsgefüge können flexible Schulbegleitungskonzepte erarbeitet werden, in denen stets die konkrete Situation der einzelnen Schule zu berücksichtigen ist.

Maßgeblich für die Steuerung bleibt das Instrument der individuellen Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. Hierdurch wird der kooperative Prozess aller Beteiligten unter Federführung des Jugendamtes gesichert. Dies ist auch bei den zu entwickelnden „Pool“ Modellen aufrecht zu erhalten. Die im Bundeskinderschutzgesetz vorgegebene individuelle Prüfung der Bedarfssituation des Kindes darf nicht in den Hintergrund geraten.

Der inklusive Gedanke verfolgt nicht primär die Anpassungsleistung des Beeinträchtigten, sondern die Anpassungsleistung der (Schul-)Systeme. Dieser Prozess wird die gesamte Schullandschaft weiter vor große Herausforderungen stellen.

Anlage/n 1-7:

- Anlage 1: Fallzahlenentwicklung im Bereich Schulbegleitung für die Schuljahre 2013/2014; 2014/2015 und 2015/2016
- Anlage 2: Pressemitteilung Städtetag NRW vom 30.06.2015
- Anlage 3: Kooperationsvereinbarung der Jugendämter der Städteregion mit der Schulaufsicht
- Anlage 4. Schulbericht zum Antrag auf eine Schulbegleitung
- Anlage 5: Konzept Schulbegleitung am Couven Gymnasium
- Anlage 6: Leistungsbeschreibung
- Anlage 7: Entgeltfestsetzung

Anlage 7

Fallzahlenentwicklung im Bereich Schulbegleitung für die Schuljahre 2013/2014; 2014/2015 und 2015/2016

Schuljahr 2013/2014

Schulform	Anträge	Schulbegleitungen
Grundschulen	13	12
Förderschulen	12	12
Hauptschulen		
Realschulen		
Gymnasien	7	7
Gesamtschulen	8	7
Gesamt	40	38

Schuljahr 2014/2015

Schulform	Anträge	Schulbegleitungen
Grundschulen	16	14
Förderschulen	10	10
Hauptschulen	1	1
Realschulen		
Gymnasien	9	9
Gesamtschulen	13	10
Gesamt	48	44

Schuljahr 2015/2016 (Stand: 30.09.2015)

Schulform	Anträge	Schulbegleitungen
Grundschulen	23	16
Förderschulen	9	8
Hauptschulen	4	3
Realschulen	4	
Gymnasien	14	12
Gesamtschulen	11	8
Gesamt	66	46

Anlage 2

Seite drucken zurück



30. 06. 2015

Inklusion: Keine Verfassungsklage – Land muss Zuweisungen überprüfen und bei steigenden Kosten anpassen

Vorstand des Städtetages NRW zur Inklusion

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen sieht keinen Anlass für eine Klage gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz zur Einführung der Inklusion an den Schulen. Zuvor waren die Ergebnisse der ersten Ermittlung der kommunalen Kosten für die Inklusion ausgewertet und mit den Landeszuweisungen verglichen worden. Eine Verfassungsbeschwerde wäre noch bis Ende Juli 2015 möglich gewesen.

Der Vorsitzende des Städtetages Nordrhein-Westfalen Oberbürgermeister Peter Jung aus Wuppertal sagte: **"Wir empfehlen unseren Mitgliedern, nicht gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz zu klagen. Diese Entscheidung ist nicht leichtfertig gefallen. Wir wissen, dass die finanzielle Situation sehr vieler Städte im Land äußerst angespannt ist und unsere Mitgliedstädte die Inklusionsausgaben in den Jahren 2013 und 2014 bereits ohne Hilfe des Landes stemmen mussten. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen erwartet allerdings, dass die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden und vertraut auf die Zusagen des Landes, die Höhe der Landesmittel ehrlich zu überprüfen und sie ohne kleinliches Feilschen an die tatsächlichen Ausgaben vor Ort anzupassen."**

Die Entwicklung der zusätzlichen Inklusionskosten der Kommunen an den Schulen war erstmals begutachtet worden und zwar für den Zeitraum des ersten Jahres seit Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes am 16.10.2013. Grundlage dafür war das vom Landtag beschlossene Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, welches die kommunalen Spitzenverbänden seinerzeit nachdrücklich eingefordert hatten.

Laut Gutachten war die Landesförderung für Investitionen an den Schulen in Höhe von 25 Millionen Euro im untersuchten Zeitraum auskömmlich. In diesem Bereich erwartet der Städtetag NRW in den nächsten Jahren allerdings einen Anstieg der Investitionen, da viele Mitgliedsstädte im Untersuchungszeitraum zunächst zurückhaltend auf den Ausgang der Inklusionsverhandlungen mit dem Land geblickt hatten.

Im untersuchten Zeitraum bereits voll ausgeschöpft wurde dagegen die Mitfinanzierung des Landes an den Personalkosten für pädagogisches Assistenzpersonal in Höhe von 10 Millionen Euro. Dieser Bereich muss nach Einschätzung des Städtetages Nordrhein-Westfalen bei weiteren Evaluationen verstärkt in den Blick genommen werden.

Viele Kommunen rechnen auch hier mit steigenden Kosten, die vom Land auszugleichen wären, so der Städtetagsvorsitzende Jung: **"Wir gehen davon aus, dass die Kosten des Assistenzpersonals weiter steigen werden. Diese Entwicklung muss das Land im Blick behalten. Wir werden genau hinschauen, wenn es um die**

Überprüfung der Inklusionsausgaben geht und wir erwarten natürlich vom Land, dass die Gelder, die unsere Städte zusätzlich aufwenden müssen, tatsächlich ausgeglichen werden, damit sie nicht für andere wichtige Aufgaben fehlen."

Mit Blick auf die Zukunft gelte es, die Vereinbarungen zum Ausgleich der Inklusionskosten weiter mit Leben zu füllen und gleichzeitig dazu das Land als verlässlichen Partner zu erleben.

Hintergrund: Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz beschloss der Landtag im Herbst 2013 die Umsetzung der Inklusion an den Schulen. Das Gesetz trat am 01.08.2014 in Kraft. Die nach dem in der Landesverfassung verankerten Konnexitätsprinzip vorgeschriebene Kostenfolgeabschätzung der mit dem Gesetz verbundenen zusätzlichen Kosten der Kommunen unterblieb seinerzeit jedoch. Daraufhin drohten die kommunalen Spitzenverbände mit einer Verfassungsklage und behielten sich diese vor.

Schließlich konnte zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden doch eine Einigung erreicht werden, die der Landtag 2014 in einem Inklusionsfördergesetz umsetzte. Das Gesetz sieht rückwirkend ab 2013 in den nächsten 5 Jahren Landeszuweisungen an die Kommunen in Höhe von insgesamt 175 Millionen Euro vor, davon jährlich 25 Millionen Euro als Belastungsausgleich für Investitionen der Städte, Gemeinden und Kreise als Schulträger sowie jährlich 10 Millionen Euro zur Mitfinanzierung bei den Personalkosten für Sozialpädagogen und Assistenzkräfte. Dem Gesetz folgend ist eine jährliche Evaluierung der Kostenentwicklung bei den Kommunen und bei höheren nachgewiesenen Kosten eine Anpassung der Landeszuweisungen vorgeschrieben.

© Städtetag Nordrhein-Westfalen - Alle Rechte vorbehalten

Anlage 3

Vereinbarung zwischen den Jugendämtern in der StädteRegion Aachen
und der unteren Schulaufsichtsbehörde für die StädteRegion
Aachen (Schulamt) zum Verfahrensablauf
bei der Prüfung des Bedarfes bzw. Einrichtung einer Schulbegleitung für
seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte junge Men-
schen im Rahmen der Jugendhilfe

Die Prüfung des Bedarfes bzw. die Einrichtung einer Schulbegleitung für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte junge Menschen erfordert die enge Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Hierbei gilt es, sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen beider Systeme der Herausforderung der gemeinsamen Verantwortungsgemeinschaft für den jungen Menschen zu stellen.

1. Auftrag von Jugendhilfe und Schule

1. Bildungsauftrag der Schule

Aufgabe der Schule ist die Umsetzung des Rechtes auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung jedes jungen Menschen (§ 1 Schulgesetz NRW). Die Schule hat einen Bildungs- und Erziehungsauftrag (§ 2 Schulgesetz NRW), der auf dem Grundgesetz und der Landesverfassung fußt.

Inklusion und 9. Schulrechtsänderungsgesetz

Im 9. SchRÄG vom 05.11.2013 wurde dem § 2 ein neuer Absatz 5 hinzugefügt, der den Bildungsauftrag um die Ziele einer vorurteilsfreien Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung und die inklusive Bildung und Erziehung erweitert. Schulen als Systeme sollen auf die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Menschen eingerichtet sein – nicht der einzelne Schüler soll zur Teilhabe befähigt werden, sondern die Schule soll durch geeignete strukturelle, pädagogische und didaktische Maßnahmen allen Schülern die Teilhabe am schulischen Lernen ermöglichen.

Ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF) wird in der Regel von Eltern

gestellt. In klar definierten Ausnahmefällen kann von Seiten der Schule ein Antrag im Bereich Lernen (im 3. Jahr der Schuleingangsphase) und Emotionale und soziale Entwicklung (bei Vorliegen einer Fremd- oder/und Selbstgefährdung) gestellt werden. An Grundschulen mit Gemeinsamen Lernen befindet sich die sonderpädagogische Personalressource für den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) bereits am Förderort, so dass Kinder hier auch ohne förmliche Feststellung sonderpädagogisch gefördert werden können.

2. Allgemeiner Auftrag der Jugendhilfe

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die Erziehung der jungen Menschen ist die grundlegende Verantwortung der Eltern und deren vorrangige Pflicht.

Jugendhilfe soll Eltern bei der Übernahme dieser Verantwortung unterstützen und begleiten.

Sie soll insbesondere

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen;
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.

Diese konkreten Unterstützungsangebote finden sich insbesondere in dem Beratungsangebot für Eltern und Familien im Rahmen der Förderung der Erziehung, der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte junge Menschen wieder.

2. Rechtliche Voraussetzungen für die Gewährung einer Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII:

1. Die Gewährung einer Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII ist eine Leistung der Jugendhilfe für seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte junge Menschen.
2. Die Eingangsvoraussetzung für die Prüfung einer Leistung der Eingliederungshilfe ist eine diagnostizierte seelische Störung beim betroffenen jungen Menschen durch eine unter § 35 a 1 (a), 1. – 3. SGB VIII genannte Person. Die Stellungnahme muss in schriftlicher Form erfolgen.

Die Feststellung der (drohenden) seelischen Behinderung, welche Voraussetzung für eine Leistungsgewährung ist, liegt in der Alleinverantwortung des Jugendamtes.

3. Verfahrensschritte und Entscheidungsvoraussetzung für die Gewährung einer Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII
 1. Für die Gewährung einer Leistung der Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII ist ein Antrag des Betroffenen bzw. des Personensorgeberechtigten erforderlich.
 2. Das Beibringen der fachlichen Stellungnahme (vgl. Nr. 2.2) liegt in der Verantwortung des Antragstellers.
 3. Auf der Grundlage des Antrages und der fachlichen Stellungnahme stellt das Jugendamt fest, ob aufgrund der seelischen Störung eine Teilhabebeeinträchtigung am gesellschaftlichen Leben des Betroffenen besteht, insbesondere ob im Bereich der Teilhabe am schulischen Bildungsangebot eine Beeinträchtigung aufgrund der seelischen Störung besteht. Zur Feststellung erfolgen durch das Jugendamt im Rahmen der Sozialpädagogischen Diagnose Beratungsgespräche in den Familien, Einzelgespräche mit dem Kind, Unterrichtsteilnahmen (nach vorheriger Zustimmung durch die Schulleitung) zur Erfassung des individuellen Bedarfs, Gespräche mit den Lehrern etc.
 4. Zur Klärung der geeigneten Maßnahmen wird unter Federführung des Jugendamtes mit der Schule und unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten erörtert, ob alle zielführenden schulischen Möglichkeiten gem. dem Vorranggrundsatz gem. § 10 Abs. 1 und 4 SGB VIII und außerschulischen Möglichkeiten genutzt werden, um der bestehenden Teilhabebeeinträchtigung entgegen zu wirken. Hierbei ist ausschlaggebend, ob es sich bei der Teilhabebeeinträchtigung um die Folge einer seelischen Behinderung handelt oder ob diese eine Folge erzieherischer Beeinträchtigung/Dysfunktionalität in der Familie ist.
 5. Grundsätzlich zielführende schulische Maßnahmen sind:
 - innere Differenzierung
 - äußere Differenzierung
 - kollegiale Beratung
 - pädagogische Maßnahmen
 - Beratung von Eltern

- Beratung durch Schulleitung
 - Beratung durch Förderschulen oder Inklusionskoordinatoren, Schulpsychologischen Dienst/Schulpsychologische Beratungsstelle
 - Schullaufbahnberatung
 - individuelle Förderung der Schule (nachgewiesen im Förderplan/in der Förderdokumentation, besprochen in der Förderkonferenz)
 - Beteiligung der ADHS/Autismus-Fachberater/innen
6. Ggf. zielführende schulische Maßnahmen können sein:
- dreijährige Verweildauer in der Schuleingangsphase
 - Ordnungsmaßnahmen
 - Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs
 - Kooperation mit vorheriger Bildungseinrichtung
7. Außerschulische Maßnahmen können z. B. sein:
- kinder- und jugendärztliche bzw. schulärztliche Diagnostik, therap. Angebote
 - medikamentöse Behandlung
 - Unterstützung im familiären Umfeld
 - Aktivierung von Ressourcen im Umfeld des jungen Menschen
8. Verfügt die Schule über Schulsozialarbeit, muss diese als Unterstützungsmöglichkeit vorrangig berücksichtigt werden.
9. Wenn die Schule davon ausgeht, alle schulischen Maßnahmen ausgeschöpft zu haben, ist dies von ihr nachvollziehbar zu belegen sowie der Bedarf an Unterstützung im Rahmen der Schulbegleitung zur Teilhabe an schulischer Bildung konkret zu beschreiben.
10. Die (untere) Schulaufsicht nimmt auf dem durch die Jugendämter weitergeleiteten standardisierten Berichtsbögen schriftlich Stellung zur Nutzung der Fördermöglichkeiten der Schule. Sie wirkt im Einzelfall auf die Nutzung der Fördermöglichkeiten durch die Schule hin.
11. Die konkrete Entscheidung über die dann ggf. einzurichtende Eingliederungshilfe wird auf der Grundlage des Hilfeplanverfahrens gem. § 36 SGB VIII unter Federführung des Jugendamtes getroffen. Am Hilfeplanverfahren werden die Personensorgeberechtigten, der junge Mensch, der Leistungsanbieter der Jugendhilfe, sonstige beteiligte Fachleute

(Lehrer, Therapeuten, Schulsozialarbeiter usw.) und ggf. die Fachkraft, welche die fachliche Stellungnahme verfasst hat, beteiligt.

Aufträge, Ziele, Umfang und Dauer der Hilfe werden im Hilfeplanverfahren mit den Beteiligten vereinbart.

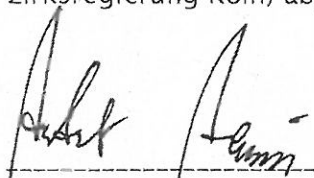
4. Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII

1. Von einem Schulbegleiter können nur Aufträge erledigt werden, die im Rahmen der Hilfeplanung vereinbart wurden. Bei Veränderung des Bedarfs muss im Rahmen der Hilfeplanung über Veränderungen der Aufträge entschieden werden.
2. Der Schulbegleiter ist nur für die seelisch behinderten jungen Menschen eingesetzt.
3. Die Aufgabe beinhaltet grundsätzlich die sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung des jungen Menschen im schulischen Alltag mit ausdifferenzierter Zielformulierung, wie z. B.:
 - Unterstützung bei der Integration in den Klassenverband
 - Erlernen von Gruppenfähigkeit
 - Unterstützung und Beratung der Schule im Hinblick auf die störungsbedingten Verhaltensweisen des jungen Menschen (Fürsprecher)
 - Vermittlung sozialer Kompetenz
 - psychische Stabilisierung des jungen Menschen
 - Unterstützung bei der Fokussierung der Aufmerksamkeit und der Beteiligung am Unterrichtsgeschehen
 - Verbesserung der Lernbedingungen
 - Aufbau und Erweiterung sozialer Kontakte zu Mitschülern
 - Anleitung zu angemessenem Verhalten während des Unterrichts, Pausen und auf dem Schulweg
 - Informationsaustausch mit Eltern und Schule, Vereinbarungen gem. Handlungsstrategien (Verstärkerpläne etc.)
4. Zielerreichung und Auftragsabsprache werden halbjährig im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt.
5. Bei mehr als 2jähriger Dauer der Schulbegleitung wird erneut eine Stellungnahme der Schulaufsicht durch das Jugendamt eingeholt.

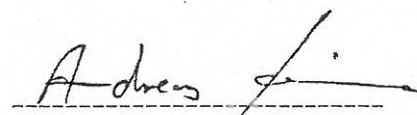
5. Rahmenbedingungen für einen gelingenden Hilfeprozess

1. Die Einschätzung des betroffenen Schülers wird bei der Planung berücksichtigt.
2. Die Personensorgeberechtigten sind in Vertretung für ihr Kind anspruchsberechtigt.
3. Der Schulbegleiter unterliegt in seiner Verantwortung dem Leistungserbringer/Anbieter bzw. dem Jugendamt.
Schulbegleiter, Schulleitung und das gesamte Personal der Schule (ggf. auch der Träger des Ganztags) streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Die jeweilige Schulleitung übt auch gegenüber dem Schulbegleiter das Hausrecht aus.
4. Der Schulbegleiter dokumentiert den Verlauf der Hilfe gem. den vorgegebenen Standards des Jugendamtes.
5. Auf Bitte des Jugendamtes berichtet die Schule über die Entwicklung des Schülers in Bezug auf den Verlauf durch den Einsatz des Schulbegleiters und nimmt dabei auch Stellung zur Einbindung des Schülers in die Klassengemeinschaft. In diesem Bericht werden auch die Ergebnisse der regelmäßig (alle 3 Monate) stattfindenden Reflexion zwischen Schulbegleiter und Lehrer über die Wirksamkeit der Schulbegleitung mitgeteilt.
6. Die Schule nimmt an den Hilfeplangesprächen teil; z. B. Klassenlehrer oder Schulleitung.
7. Weitere Fachleute werden an der Hilfeplanung beteiligt; z. B. die Schulbegleiter, Kinder- oder Jugendarzt/Schularzt, behandelnder Therapeut, Schulsozialarbeiter, zusätzlich eingesetzter ambulanter Helfer oder Mitarbeiter der Einrichtung bei gleichzeitig stationärer Unterbringung des jungen Menschen.
8. Die Kosten der Schulbegleitung richten sich nach den vereinbarten Entgeltsätzen zwischen Anbietern und Jugendämtern.
9. Konfliktmanagement:
Vor einseitigen Entscheidungen wird jeweils die nächsthöhere Hierarchieebene eingeschaltet.

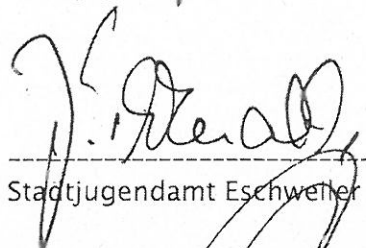
Die vorliegende Vereinbarung ist einvernehmlich mit der Oberen Schulaufsicht (Bezirksregierung Köln) abgesprochen.



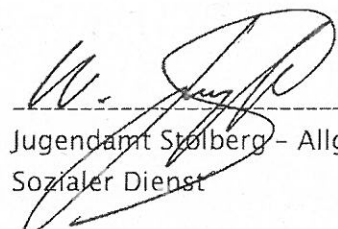
Stadtjugendamt Alsdorf



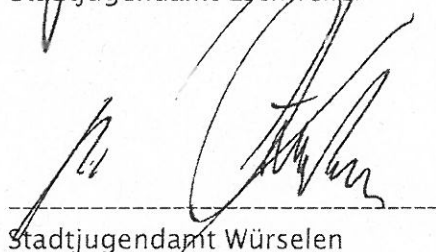
Stadtjugendamt Herzogenrath



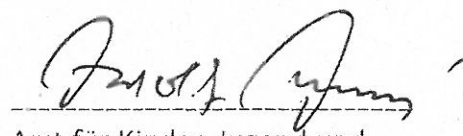
Stadtjugendamt Eschweiler



Jugendamt Stolberg - Allgemeiner
Sozialer Dienst



Stadtjugendamt Würselen



Amt für Kinder, Jugend und
Familienberatung StädteRegion
Aachen



Fachbereich Kinder, Jugend und
Schule der Stadt Aachen



Untere Schulaufsicht für die
StädteRegion Aachen

Februar 2015

2. Seit wann beobachten Sie die Auffälligkeiten/Probleme/Schwierigkeiten?

3. Bisherige strukturelle, pädagogische, didaktische schulische und / oder außerschulische Maßnahmen, um der Schülerin/ dem Schüler die Teilhabe am schulischen Lernen zu ermöglichen:

Maßnahmen der inneren Differenzierung (vorrangige Schwerpunkte nennen)

Maßnahmen der äußeren Differenzierung:

Erstellen eines Förderplans (*Den aktuellen Förderplan bitte für die Schulaufsicht dem Bericht beifügen.*)

intensive Beratungen mit den Sorgeberechtigten

intensive innerschulische Beratung (kollegiale Fallberatung, Schulleitungsberatung, Förderkonferenzen...)

Einbeziehung der Schulsozialarbeit (falls vorhanden)

Einbeziehung außerschulischer Erziehungsunterstützungen (z. B. Erziehungsberatung, Schulpsychologische Beratungsstelle, Autismusfachkraft, Jugendhilfe):

Überprüfung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs

- Medizinische / therapeutische Unterstützungen (soweit bekannt):

- Überprüfung der Verweildauer in der Eingangsstufe
- Erzieherische Maßnahmen im Sinne des Schulgesetzes § 53
- Ordnungsmaßnahmen im Sinne des Schulgesetzes § 53

ggf. weitere Maßnahmen:

4. Welche Aufgabe im Rahmen einer sozialpädagogischen Begleitung und Unterstützung des Kindes im schulischen Alltag sollte aus Sicht der Schule vor dem Hintergrund der unter Punkt 1 dargestellten Situation durch eine Schulbegleitung vorrangig übernommen werden?

- Unterstützung bei der Integration in den Klassenverband
- Erlernen von Gruppenfähigkeit
- Fürsprecher des jungen Menschen in der Schule
- Vermittlung sozialer Kompetenz
- psychische Stabilisierung des jungen Menschen
- Unterstützung bei der Fokussierung der Aufmerksamkeit und der Beteiligung am Unterrichtsgeschehen
- Aufbau und Erweiterung sozialer Kontakte zu Mitschülern
- Anleitung zu angemessenem Verhalten während des Unterrichts, während der Pausen und auf dem Schulweg
- Informationsaustausch mit Eltern, Schule, Vereinbarung gemeinsamer Handlungsstrategien wie z. B. Verstärker-Pläne etc.
- Hilfestellung bei der Aneignung von Unterrichtsinhalten (keine Vermittlung)
- Hilfestellung bei der Orientierung im Schulgebäude, auf dem Schulgelände, auf dem Schulweg

weitere:

Bemerkungen:

Der Bericht wurde erstellt durch: _____

Datum

Unterschrift der Schulleitung

Vom Schulamt auszufüllen:

Die schulischen Möglichkeiten sollten intensiver genutzt werden.
Insbesondere:

Die schulischen Möglichkeiten wurden ausgeschöpft.

Aachen, den _____

Schulrat/Schulrätin

Weitergeleitet an das Jugendamt am _____

Anlage 5

Konzept

Schulbegleitung am Couven Gymnasium

Gliederung

1. Zielsetzung
2. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen
3. Pädagogische Umsetzung
 - 3.1 Verfahrensablauf
 - 3.2 Konzept des Trägers
 - 3.3 Entscheidung und Ausgestaltung der Hilfe
 - 3.4 Schulische Förderplanung
 - 3.5 Weisungsbefugnis
 - 3.6 Aufgaben des Schulbegleiters
4. Gelingens Bedingungen

An der Erarbeitung dieses Konzeptes haben mitgewirkt:

Herr Sonnen	Schulleiter Couven Gymnasium
Frau Voigt	Inklusionsbeauftragte des Couven Gymnasiums
Frau Adomeit	Lebenshilfe e.V. Aachen FED
Frau Gabbert	Lebenshilfe e.V. Aachen FED
Herr Voigt	VKM Aachen
Frau Iven	VKM Aachen
Herr Feiter	Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Stadt Aachen
Herr Krosch	Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Stadt Aachen

Schulbegleitung am Couven Gymnasium

Konzept

1. Zielsetzung

Die Umsetzung der Inklusion ist eine gesellschaftliche Aufgabe und kann in der Schule nur als Verantwortungsgemeinschaft aller am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten gelingen.

Mit der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit einer Autismus-Spektrum-Störung am Couven Gymnasium erleben wir eine Bereicherung für alle Kinder und Jugendlichen, Unterstützer, Eltern und das System Schule, das so noch mehr zu einem Ort ganzheitlichen und lebensnahen Lernens wird.

Zum Wohle des inklusiv lernenden Kindes schaffen wir eine systematische und systemisch implementierte Koordination aller Formen der Unterstützung.

Wir arbeiten im Rahmen eines Konzeptes, das die im Sozialgesetzbuch VIII, § 35a festgelegten Leistungen der Eingliederungshilfe abstimmt mit schulischen und schulrechtlichen Bedingungen.

Dieses Vorhaben umfasst die Qualitätssicherung und insbesondere die Qualitätssteigerung des inklusiven Schulangebotes des Couven Gymnasiums.

Das vorliegende Konzept spiegelt die Verzahnung des Bildungs- und Erziehungsauftrages des Couven Gymnasiums, mit der Sicherstellung des Rechts auf Förderung der Entwicklung und Erziehung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, als originäre Aufgabe der Jugendhilfe wieder.

Dieses Zusammenwirken des Couven Gymnasiums, des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen, sowie der beiden Leistungsanbieter VKM Aachen und dem FeD der Lebenshilfe e.V. realisiert in Form eines Schulbegleiter-Pools am Ort des Couven Gymnasiums den Weg zu einer inklusiven Beschulung für Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen.

Mit den Mitteln der Eingliederungshilfe auf der Grundlage des § 35a SGB VIII wird dabei individuell, an den Bedürfnissen des jungen Menschen ausgerichtet ein Unterstützungsangebot zur Teilhabe an schulischer Bildung vorgehalten werden. Durch die Flexibilität der Poollösung soll qualifiziertes Personal vor Ort etabliert werden, welches in der Lage ist auf aktuelle lebensnahe Entwicklungen reagieren zu können und somit dem individuellen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe gerecht zu werden.

2. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen

Die Landesregierung hat mit dem Ersten Gesetz zur Umsetzung des VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) den allgemeinen Schulen den Auftrag erteilt, „Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, (...) nach ihrem individuellen Bedarf besonders“ zu fördern, „um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen“ (GV.NWR. Ausgabe 2013 Nr.34).

Seit dem Schuljahr 2011/12 werden zunehmend mehr Kinder und Jugendliche mit der ASS am Couven Gymnasium unterrichtet und sonderpädagogisch unterstützt.

Diese Aufgabe umfasst Förderplanung, förderplangestütztes Unterrichten und Erziehen, Beratung, Individuelle Leistungsbeurteilung, Evaluation und Kooperation.

Im Bereich der Organisation wurden Differenzierungsräume geschaffen, die der äußeren Unterrichtsdifferenzierung, Pausengestaltung, Krisenmanagement und dem Ausgleich Autismus-bedingter Nachteile dienen.

Damit bemüht sich die Schule, intern die notwendigen Voraussetzungen für den

erfolgreichen Schulbesuch zu realisieren, wie sie im „Konzept Gemeinsames Lernen am Couven Gymnasium“ formuliert sind.

Die Variationsbreite und der Schweregrad einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung wie ASS machen jedoch gegebenenfalls anfangs oder langfristig eine intensive, gezielt störungsangepasste und individuelle Unterstützung des Einzelnen zur Sicherstellung der Teilhabe am Bildungsangebot der Schule erforderlich.

Somit kommt hier die Verantwortung der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII zum Tragen. Die Jugendhilfe soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Zur Linderung bzw. zum Abbau einer bestehenden Teilhabebeeinträchtigung greifen die Angebote der Eingliederungshilfe, deren Leistungsgewährung in Abhängigkeit folgender Tatbestandsmerkmale möglich wird.

Leistungsberechtigt sind junge Menschen, die von einer seelischen Behinderung bedroht bzw. betroffen sind.

Die Feststellung der (drohenden) seelischen Behinderung liegt in der Alleinverantwortung des Jugendamtes. Sie wird auf der Grundlage einer schriftlichen, fachlichen Stellungnahme gem. § 35a 1(a), 1-3 SGB VIII, welche eine seelische Störung des jungen Menschen ausweist, getroffen. Die Federführung für den gesamten Klärungs- und Entscheidungsprozess liegt beim Jugendamt unter Beteiligung des Couven Gymnasiums und der Fachkraft, welche die o. g. Stellungnahme gefertigt hat.

Da sich zur Sicherstellung des Eingliederungshilfeanspruches bei jungen Menschen, welche von einer ASS betroffen sind, die Maßnahme der Schulbegleitung bewährt hat, soll dieser Unterstützungsform durch die anvisierte Poollösung Rechnung getragen werden.

Der Schulbegleiter hilft, soziale, emotionale und kommunikative Barrieren im Schulalltag zu überwinden und die Teilnahme am Unterricht in der Gruppe zu ermöglichen.

Die Vorgabe der Lerninhalte liegt ausschließlich in der Verantwortung der Lehrkräfte.

Eine wirkungsvolle Eingliederungshilfe erfordert die strukturelle Einbindung des Schulbegleiters in das System der Schule. Sie kann nur in Kooperation aller Beteiligten, d.h. SchülerInnen, Lehrkräfte, Eltern, Kostenträger, Leistungsanbieter und Schulbegleiter gelingen und dient so der Realisierung geforderter multiprofessioneller Strukturen.

3. Pädagogische Umsetzung

3.1 Verfahrensablauf

Zur Gestaltung gelingender Übergänge soll bereits vor dem Wechsel an das Couven Gymnasium der Kontakt des Schulbegleiters des Pools mit dem zukünftigen Schüler, seinen Eltern und mit der zuvor besuchten Schule realisiert werden.

Hierzu gehören Unterrichtshospitationen in den Grundschulen, vorzeitiges Kennenlernen des zukünftigen Schulbegleiters sowie der Erfahrungsaustausch mit den Lehrkräften der Grundschule.

Somit soll gewährleistet werden, dass der spezifische Unterstützungsrahmen durch die Erfahrungen aus dem Grundschulbereich mit dem Wechsel auf das Couven Gymnasium bereits genutzt werden können.

3.2 Konzept der Träger

Mit der gesicherten Finanzierung einer Poollösung über einen festen Zeitraum, bspw. auf der Grundlage eines Gruppenangebotes, ergibt sich pädagogisch und personell Planungssicherheit. Ein fester Stamm von Mitarbeitern soll so im Rahmen der Poollösung vorgehalten werden. Da es sich um ein Angebot handelt, welches für die Begleitung von Kindern mit autistischen Störungsbildern etabliert wird, können die Mitarbeiter des Trägers spezifisch geschult und fortgebildet werden.

3.3 Entscheidung und Ausgestaltung der Hilfe

Im Rahmen der Hilfeplanung wird der individuelle Bedarf des Schülers unter Federführung des Jugendamtes ermittelt. Dort wird die Entscheidung über die Leistung und den Umfang der notwendigen Schulbegleitung festgelegt. Die Hilfeplanung legt Aufgaben und Ziele der gewährten Hilfe durch eine Schulbegleitung fest.

An der Hilfeplanung sind beteiligt: die Eltern, das betroffene Kind, die Schule in Person der zuständigen Sonderpädagogin und Klassenlehrer, der Träger, der Schulbegleiter und ggfs. weitere zu beteiligende Fachkräfte.

Um die gewünschte Flexibilität zu erreichen wird die Verantwortung der Hilfeplanung für alle betroffenen Schüler auf eine feste Ansprechperson beim Jugendamt übertragen.

Das grundsätzliche Prinzip der Bezugsbetreuung bei Schulbegleitern bleibt erhalten, wobei die Poollösung auch einen personellen Wechsel in der Begleitung bewusst nutzen soll.

Die personelle Besetzung des Pools erfolgt in Absprache mit der Schule, liegt in der Entscheidungsverantwortung jedoch beim Träger.

Dieser hält am Ort der Schule eine entscheidungsberechtigte Person (Teamleiter) vor, die im Austausch mit der schulischen Inklusionsbeauftragten auf aktuelle Entwicklungen reagiert und gegenüber den übrigen Mitarbeitern des Trägers weisungsbefugt ist.

3.4 Schulische Förderplanung

Der schulische Förderplan konkretisiert den Auftrag aktuell und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Schulbegleitern. Er definiert beispielsweise den gemeinsamen Umgang mit Krisensituationen, deren Prävention und Bewältigung.

3.5 Weisungsbefugnis

Die Schulleitung übt das Hausrecht aus.

In Bezug auf das zu betreuende Kind tragen die Schulleitung, die Sonderpädagogin und die Regelschullehrkräfte weiterhin die Gesamtverantwortung der schulischen Förderung.

Dienst- und Fachaufsicht des Schulbegleiters liegt beim Träger.

Dienstvorgesetzter der SchulbegleiterInnen ist somit der Träger, der somit uneingeschränkt weisungsbefugt ist.

Die konkrete Ausübung der Weisungsbefugnis in der Schule obliegt nach dem Delegationsprinzip einem vom Träger benannten Mitarbeiter.

Dieser kooperiert eng mit der Schulleitung und setzt die seitens der Schule gegebenen Notwendigkeiten in enger Absprache mit der Schulleitung in Handlungen/Interventionen um.

3.6 Aufgaben des Schulbegleiters

Zu den konkreten Aufgaben der Schulbegleitung zählen:

→ Förderung der Selbständigkeit

- Vermittlung von Selbstsicherheit und Struktur
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Hilfe zur Selbsthilfe

→ Stärkung der Sozialkompetenzen

- Strategien im Bereich Konfliktmanagement entwickeln und anwenden
- Sicherheit und Vertrauen schaffen

- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Hinführung zu Regelverständnis und Akzeptanz
- Hilfestellung bei mangelnder Impulskontrolle
- Freiräume und Rückzugsmöglichkeiten anbieten und schaffen

→ **Förderung der Integration innerhalb des Klassenverbands**

- Hilfestellung bei Kontaktaufnahme mit Mitschülern und Lehrpersonal
- Aufzeigen von Wegen zur Kommunikation und zum Beziehungsaufbau
- Förderung der Eigen- und Fremdwahrnehmung
- Hilfestellung bei Einzel- und Gruppenarbeit

→ **Begleitung, Unterstützung und Hilfestellung im Bereich des schulischen Lernens**

- Unterstützung bei der Strukturierung des Schulalltages
- Bei Bedarf Pausenbegleitung, sowie Begleitung beim Wechsel der Klassenräume
- Unterstützung bei der Vertiefung/ Wiederholung der Lerninhalte, orientiert am individuellen Lerntempo
- Notwendige Begleitung bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen nach vorheriger Absprache im Hilfeplanverfahren

4. Gelingens Bedingungen

Für eine gelingende Umsetzung des Konzeptes gelten folgende Qualitätsmerkmale:

- Die Schulbegleiter müssen in den pädagogischen Prozess mit einbezogen werden (u.a. beratende Teilnahme an der Erarbeitung der individuellen Förderpläne in der Förderplankonferenz, Teilnahme an Hilfeplangesprächen, Teilnahme an Konferenzen etc.)
- Innerhalb der Schule ist verlässlich gewährleistet, dass jeder Lehrer, der mit der Unterrichtung eines Schülers mit Schulbegleitung (auch im Vertretungsunterricht) betraut ist, über den anwesenden Schulbegleiter und über die Herausforderungen des betroffenen Schülers informiert ist. Transparenz und Informationsweitergabe zwischen allen beteiligten Akteuren wird realisiert.
- Der Schulbegleiter muss über die notwendige fachliche und persönliche Qualifizierung verfügen.
- Auftretende Unstimmigkeiten zwischen Schulbegleiter und Lehrpersonal müssen außerhalb des Unterrichts geklärt werden, hierbei vermittelt die Inklusionsbeauftragte. Sollte keine Klärung erreicht werden können, werden die Schulleitung und die Trägerleitung hinzugezogen.
- Der Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Aufsichtspflicht liegen weiterhin bei der Schule.
- Die konkreten Aufgaben des Schulbegleiters definieren sich über die im Hilfeplanverfahren festgelegten Aufträge.
- Maßnahmen des Schulbegleiters das begleitete Kind betreffend dürfen Einfluss auf den Unterrichtsverlauf nehmen.
- Die Schulbegleiter treffen sich einmal monatlich im Pool unter Leitung der zuständigen Koordinatorin des Leistungsanbieters zur Reflexion und die Schule stellt dafür geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- Für die Schulbegleiter vor Ort stehen Räumlichkeiten mit Telefon und Computer an der Schule zur Verfügung.

- Halbjährlich findet ein Koordinationstreffen statt zwischen dem Fachbereichsleitung des Leistungsanbieters, der Inklusionsbeauftragten der Schule und dem zuständigen Mitarbeiter des Sozialraumteam 6
- Mindestens halbjährlich findet ein Austausch zwischen Fachbereichsleitung des Leistungsanbieters, Schulleitung und Teamleitung des SRT 6 des Jugendamtes statt.
- Zweimal jährlich findet ein strukturierter Austausch zwischen Trägerleitung und Schulleitung und dem Jugendamt (Teamleitung SRT 6) statt.
- Alle Beteiligten verpflichten sich Abweichungen zu den Vereinbarungen unmittelbar zu kommunizieren.

Stadt Aachen - Jugendamt

Anlage 1 zur LV :

**Leistungsbeschreibung
als Bestandteil einer Vereinbarung nach § 78a ff SGB VIII**

Leistungsanbieter:	Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte Aachen e. V.				
Anschrift:	Welkenrather Str. 116 52074 Aachen				
Telefon:	0241- 912 840-0	Fax:	0241- 912888-18	E-Mail:	m.iven@vkm-aachen.de
Bezeichnung der Leistung	Hilfen zur Erziehung – Soziale Gruppenarbeit				
Rechtsgrundlage	§29 KJHG in Verbindung mit §35a SGB VIII				
Zielgruppe	Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, welche das Couven-Gymnasium besuchen und bei denen auf der Grundlage des Hilfeplanverfahrens nach §§ 36ff SGB VIII ein Bedarf an Schulbegleitung festgestellt worden ist. Am Hilfeplanverfahren sind beteiligt: die Schule, die Leitung des Schulbegleitenden Dienstes des VKM, wenn möglich der/die SchulbegleiterIn, die Eltern, das zu begleitende Kind sowie ggf. Therapeuten/Ärzte o. Sonstige.				
Ziele	<u>Ziel:</u> Ermöglichung des Schulbesuches für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung und Integration in den schulischen Alltag.				
Art und Umfang der Leistung	<p><u>Grundleistung:</u> Der Träger betreut den jeweiligen jungen Mensch (SchülerIn) in dem in der Hilfeplanung unter Beteiligung der Schule festgelegten Auftrag und Umfang, in der Regel von Montag bis Freitag. Der LA hält dazu Personal vor (SchulbegleiterInnen), die</p> <ol style="list-style-type: none">1. über eine Ausbildung als Sozial-PädagogIn oder vergleichbar verfügenoder2. päd. Ausbildung vergleichbar ErzieherIn verfügen,oder3. über eine Ausbildung als KinderpflegerIn oder vergleichbar verfügen oder auf Grund ihrer sonstigen Ausbildung und/ oder Lebenserfahrung für diese Tätigkeit geeignet sind. <p>Der rechnerische Betreuungsbedarf (= Unterrichts- und Pausenzeiten) pro Kind beträgt 22 Zeitstunden/Woche. Die konkreten Betreuungszeiten werden auf Basis des Hilfeplans in regelmäßiger Absprache zwischen Leistungsanbieter und Schule festgelegt. Der Träger erhält einen Pauschalbetrag für ein Schuljahr gemäß der Leistungsvereinbarung.</p> <p>Ergänzend wurde vereinbart: Bei Erkrankung des Schülers kann in Absprache mit dem Klassenlehrer und den Eltern eine Betreuung zu Hause oder ggf. auch im Krankenhaus erfolgen. Diese soll vorrangig dazu dienen, den Anschluss an den Lernprozess in der Klasse zu erhalten. Bei Erkrankung des Betreuers oder Ausfall des Betreuers aus sonstigem Grund sichert der Leistungsanbieter so bald als möglich eine fachlich geeignete Vertretung zu.</p> <p><u>Betreuungsleistung:</u> Förderung der Selbständigkeit -Vermittlung von Selbstsicherheit und Struktur -Stärkung des Selbstbewusstseins -Hilfe zur Selbsthilfe Stärkung der Sozialkompetenzen -Strategien im Bereich Konfliktmanagement entwickeln und anwenden -Sicherheit und Vertrauen schaffen -Förderung der Persönlichkeitsentwicklung -Hinführung zu Regelverständnis und Akzeptanz -Hilfestellung bei mangelnder Impulskontrolle</p>				

	<ul style="list-style-type: none"> -Freiräume und Rückzugsmöglichkeiten anbieten und schaffen Förderung der Integration innerhalb des Klassenverbands -Hilfestellung bei Kontaktaufnahme mit Mitschülern und Lehrpersonal -Aufzeigen von Wegen zur Kommunikation und zum Beziehungsaufbau -Förderung der Eigen- und Fremdwahrnehmung -Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung -Hilfestellung bei Einzel- und Gruppenarbeit Begleitung, Unterstützung und Hilfestellung im Bereich des schulischen Lernens -Unterstützung bei der Strukturierung des Schulalltages -Unterstützung bei der Unterrichtsbeitilgung -Bei Bedarf Pausenbegleitung, sowie Begleitung beim Wechsel der Klassenräume -Unterstützung bei der Vertiefung / Wiederholung der Lerninhalte, orientiert am individuellen Lerntempo - Beziehungsaufbau zur Schülerschaft am Couven-Gymnasium - ggf. Hospitationen an Grundschulen zur Vorbereitung des anstehenden Schulwechsels Alltagsassistenz -Hilfe beim An- und Ablegen von Kleidung, auch im Rahmen von besonderen Unterrichtsveranstaltungen (Sport etc.) -Unterstützung und Versorgung bei der Körperhygiene
Quantität der Leistung	<p>Die Schulbegleitung am Couven-Gymnasium wird in Form eines sozialen Gruppenangebotes durchgeführt.</p> <p>Als Grundlage wurde auf der Basis der Erfahrungswerte des Vorjahres ein Bedarf pro zu betreuendes Kind mit einem Umfang von 22 Zeitstunden pro Woche festgelegt.</p> <p>Die Leistung wird durch Fachkräfte (ErzieherInnen oder vergleichbare Ausbildung) und MitarbeiterInnen mit hoher sozialer Kompetenz ohne fachliche Ausbildung erbracht. Das Verhältnis beider Mitarbeitergruppen wird mit 3:1 festgelegt. Hierbei ist berücksichtigt, dass durch die Gruppenform Synergieeffekte entstehen.</p> <p>Zu Beginn des Schuljahres wird anhand der zu betreuenden Schülerzahl der Umfang der zu erbringenden Leistung in Form von Wochenstunden festgelegt. Bei Veränderung der Schülerzahl im laufenden Schuljahr, sowie bei der Aufnahme von Kindern, deren individueller Unterstützungsbedarf deutlich über dem durchschnittlichen Unterstützungsbedarf liegt, findet eine erneute Zusammenkunft von Kostenträger und Leistungsanbieter statt.</p>
Strukturqualität	<ul style="list-style-type: none"> - Die Tätigkeit der SchulbegleiterInnen vollzieht sich unter Beachtung der primären Zuständigkeit und Verantwortung der Lehrkräfte für das Unterrichtsgeschehen. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie die Aufsichtspflicht liegen weiterhin bei der Schule - Die SchulbegleiterInnen müssen in den pädagogischen Prozess mit einbezogen werden (u.a. beratende Teilnahme an der Erarbeitung der individuellen Förderpläne in der Förderplankonferenz, Teilnahme an Hilfeplangesprächen, Teilnahme an Konferenzen, etc.) - Die konkreten Aufgaben der SchulbegleiterInnen definieren sich über die im Hilfeplanverfahren festgelegten Aufträge. - Die SchulbegleiterInnen müssen über die notwendige fachliche und persönliche Qualifizierung verfügen Die SchulbegleiterInnen werden – abhängig von ihrer jeweiligen Aus- und Vorbildung – vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vom Leistungsanbieter eingehend auf diese vorbereitet. Dazu gehört insbesondere die Information über wesentliche Behinderungsbilder und damit verbundene besondere Persönlichkeitsmerkmale allgemein, sowie über das individuelle Behinderungsbild ihrer konkreten SchülerInnen und deren Lebensumstände. - Die SchulbegleiterInnen werden vom Leistungsanbieter fortgebildet. - Verwaltungsaufgaben werden vom Leistungsanbieter durchgeführt. - Regelmäßige Dienstbesprechungen der MitarbeiterInnen, u. a. zur Anleitung und zur bedarfsgerechten kollegialen Beratung, werden sichergestellt. - Die Dienst- und Fachaufsicht der MitarbeiterInnen wird beim Leistungsanbieter von der Leitung des Schulbegleitenden Dienstes wahrgenommen. Die Dienst und Fachaufsicht kann an einen Mitarbeiter des Leistungsanbieters delegiert werden. - Innerhalb der Schule ist verlässlich gewährleistet, dass jeder Lehrer, der mit der Unterrichtung eines Schülers mit Schulbegleitung (auch im Vertretungsunterricht) betraut ist, über den anwesenden Schulbegleiter und über die Herausforderungen des betroffenen Schülers informiert ist. Transparenz und Informationsweitergabe zwischen allen beteiligten Akteuren wird realisiert. - Maßnahmen der SchulbegleiterInnen, das begleitete Kind betreffend, dürfen Einfluss auf den Unterrichtsverlauf nehmen. - Die SchulbegleiterInnen treffen sich einmal monatlich im Pool unter Trägerleitung zur Reflexion und

	<p>die Schule stellt dazu geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht hält der Leistungsanbieter regelmäßig Kontakt mit dem Fachbereich Kinder, Jugend u. Schule und mit der Schule. - Die Erreichbarkeit des Leistungsanbieters für den FB 45, Schule und Eltern – z. B. zur Klärung von Unstimmigkeiten im Betreuungsverlauf – ist gewährleistet. - Der Informationsfluss zwischen dem Elternhaus, FB 45 und SchulbegleiterIn, sowie SchulbegleiterIn und sonstigen Betreuungspersonen (z. B. Busbegleiter) wird durch geeignete, am Einzelfall orientierte Maßnahmen sichergestellt. - Ein Dokumentationssystem liegt vor. (Verlaufsaufzeichnungen)
Prozessqualität	<p>Die SchulbegleiterInnen begegnen den behinderten Kindern und Jugendlichen mit Respekt und Freundlichkeit.</p> <p>Die SchulbegleiterInnen haben – auch auf Grund der ihnen verfügbaren Informationen und Anleitung – Verständnis für die durch die Behinderung bedingten motorischen, sinnesbezogenen und intellektuellen Einschränkungen der Schüler und reagieren entsprechend angemessen, insbesondere ruhig und mit Geduld.</p> <p>Die Information der SchulbegleiterInnen über die Lebensumstände ihres Schülers erfolgt so umfassend wie möglich. Das informelle Selbstbestimmungsrecht der Familie und ihrer einzelnen Mitglieder wird respektiert. Informationen bei Dritten werden nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung der ges. Vertreter (in der Regel die Eltern) eingeholt.</p> <p>Die SchulbegleiterInnen beteiligen sich im Rahmen ihrer assistierenden Funktion aktiv am Netzwerk der pädagogischen, medizinischen, psychologischen Dienstleistung für ihre SchülerInnen in der Schule und ggf. darüber hinaus.</p> <p>Halbjährlich findet ein Austausch zwischen Schulleitung und Trägerleitung statt.</p> <p>Zweimal jährlich findet ein strukturierter Austausch zwischen Trägerleitung und Schulleitung und dem Jugendamt statt.</p> <p>Alle Beteiligten verpflichten sich, Abweichungen zu den Vereinbarungen unmittelbar zu kommunizieren.</p> <p>Alle Teilleistungen werden im notwendigen Umfang bei Respektierung und Förderung der Selbständigkeit erbracht nach dem Grundsatz: "Hilf mir, es selbst zu tun."</p> <p>Auftretende Unstimmigkeiten zwischen SchulbegleiterIn und Lehrpersonal müssen außerhalb des Unterrichts geklärt werden, hierbei vermittelt die Inklusionsbeauftragte. Sollte keine Klärung erreicht werden können, werden die Schulleitung und die Trägerleitung hinzugezogen</p>
Ergebnisqualität	<p>Feststellung der Zielerreichung im Rahmen der mind. halbjährig stattfindenden Hilfeplanung.</p> <ul style="list-style-type: none"> -Die SchülerInnen reagieren erkennbar positiv auf die Begegnung mit dem Schulbegleiter und äußern dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten. -Lehr- und Fachkräfte in der Schule erleben die Anwesenheit und Mitwirkung der SchulbegleiterInnen als konstruktiv für ihre eigene Tätigkeit und förderlich für die Entwicklung des Schülers. -Die Familie erlebt die Tätigkeit der SchulbegleiterInnen als unterstützend und förderlich für den Schüler. -Die Schulbegleitung ist über das Schuljahr unabhängig von der Präsenz einer bestimmten Person sichergestellt (= Vertretung funktioniert) -Der Schulbegleiter – unterstützt vom Leistungsanbieter – trägt seinen Teil bei zum Funktionieren des Betreuungsdreiecks Familie – Schule – Schulbegleiter.
Dokumentation	<p>Auf Anfrage des zuständigen Jugendamtes wird vom Leistungsanbieter vor Fortschreibung des Hilfeplanes der Vorbereitungsbogen zum Hilfeplangespräch erstellt.</p>
Personelle Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> - Fachbereichsleitung als verantwortliche Führungskraft - Gruppenleitung in Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht - Delegation der Dienst- und Fachaufsicht an Teamleitung in der Schule <p>Einsatzkräfte bestehen aus Fachkräften und geeigneten Kräften ohne einschlägige Ausbildung.</p>
Sächliche Ausstattung	<p>Der Träger hält Räumlichkeiten zur Abwicklung des Dienstes inkl. Schulungsräumen vor.</p> <p>Der Träger hält die erforderliche technische Ausstattung vor.</p>

Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen -FB 45- 52058 Aachen

Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte
Aachen e.V.
Welkenrather Str. 116
52074 Aachen

Auskunft	Herr Schuster
Gebäude	Mozartstraße 2-10
Zimmer	15
Telefon	(0241) 432-45610
Telefax	(0241) 432-45699
e-mail	juergen.schuster@mail.aachen.de
Internet	www.aachen.de
Aktenzeichen	FB 45/610
Kassenzeichen	
Datum	13.05.2015

Entgeltfestsetzung für Schulbegleitung nach §§ 36 ff SGB VIII am Couven-Gymnasium

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der vorgelegten Unterlagen einschließlich Leistungsbeschreibung setze ich hiermit das Entgelt für die Schulbegleitung am Couven-Gymnasium **für die Zeit vom 1.8.2015 bis 31.07.2016**

auf 2.107,07 €/Schüler/Monat fest.

Grundlage ist ein Stundenkontingent von 22 Stunden/Woche je Schüler.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um ein Pilotprojekt handelt. Die Förderung mit dem genannten Stundenvolumen ist eine Anschubfinanzierung für den o.a. Zeitraum, im Rahmen des zu führenden Qualitätsdialoges ist die Entwicklung genau zu beobachten und für eine Fortsetzung der Maßnahme zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


Kaldenbach

Konto der Stadtkasse:
Konto Nr. 34
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00

Öffnungszeiten Nach Vereinbarung